

BEGRÜNDUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN NR. 83 "RHEINWIESE / SANDÄCKER"

1. DAS BAUGEBIET, SEINE BEBAUUNG UND NUTZUNG

Der räumliche Geltungsbereich ist in § 1 der Satzung für den Bebauungsplan "Rheinwiese / Sandäcker" festgelegt. Er hat eine Größe von 9,34 ha.

Das Plangebiet liegt im Ostteil der Stadt Säckingen in Obersäckingen zwischen der Bundesbahn Basel-Singen und dem Rheinufer.

Im Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes ist eine Gemeinbedarfsfläche ausgewiesen, auf der die Stadt Säckingen ein Feuerwehrgerätehaus im Verbund mit einem Stützpunkt des Technischen Hilfswerkes errichtet hat. Um eine vorhandene Altbebauung abzurunden, werden entlang des Murger Weges östlich und westlich der Heinrich-Hübsch-Straße "Allgemeines Wohngebiet" und ein "Mischgebiet" ausgewiesen.

Zur Sicherung der Rheinuferlandschaft werden im Geltungsbereich des Bebauungsplans öffentliche Grünflächen (Parkanlagen und Dauerkleingärten) ausgewiesen.

Der Hochrheinwanderweg wird verbindlich in dem Plangebiet festgesetzt, das Rheinufer wird geschützt und mit einem ca. 5,0 m breiten Grüngürtel, für den eine Pflanzbindung und ein Pflanzgebot festgesetzt wird, versehen. An der Stichstraße mit dem Parkplatz ist eine zentrale Bootsanlegestelle und eine Slip-Anlage geplant. Diese Anlegestelle und Slip-Anlage dient sowohl der Feuerwehr und dem Technischen Hilfswerk als auch den Wassersportvereinen.

Der Flächennutzungsplan der Stadt Säckingen weist im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Grünflächen, Wohnbauflächen und gemischte Bauflächen aus.

Der Gemeinderat der Stadt Säckingen hat am 17.11.1975 den Entwurf des Flächennutzungsplans der Stadt Säckingen gebilligt. Der Stand der Flächennutzungsplanung und das vordringliche Bedürfnis zum Neubau des Feuerwehrgerätehauses rechtfertigen die vorzeitige Aufstellung eines Bebauungsplanes ohne genehmigten Flächennutzungsplan (§ 8 Abs. 2 BBauG).

Bebauungsplan

Genehmigt gemäß § 11 des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960
(BGBl. I. S. 341)

Landratsamt Waldshut

Waldshut, den 7. Dez. 1977

-3-

Im Auftrag



2. ERSCHLIESSUNG

Das Planungsgebiet wird durch den Murger Weg und den Hochrheinwanderweg erschlossen. Stichstraßen führen vom Murger Weg her in das Baugelände ein. Ein Parkplatz wird vor der Bootsanlegestelle und Slip-Anlage angelegt und dient dem ruhenden Verkehr der Zubringerfahrzeuge der Wassersporttreibenden.



Die Abwässer aus dem allgemeinen Wohngebiet und dem Mischgebiet sowie den Anlagen, die auf der Gemeinbedarfsfläche errichtet werden, werden zur Säckinger Kläranlage geleitet. Die Stadt Säckingen besitzt zur Zeit eine Kläranlage mit einer mechanischen Stufe mit entsprechender Aussonderung der sedimentierbaren Bestandteile des Abwassers. Eine biologische Stufe wird demnächst errichtet. Weiter ist die Ergänzung der Kläranlage durch eine chemische Stufe vorgesehen. Die Ingenieurgemeinschaft KSM in Rüsselsheim erhielt aufgrund des Beschlusses des Gemeinderates vom 16.12.1974 den Auftrag, einen Vorentwurf für die Erweiterung des mechanischen Teiles sowie den Neubau der biologischen und chemischen Reinigungsstufen zu erstellen. Sofort nach Genehmigung des Vorentwurfes und Durchführung des wasserrechtlichen Verfahrens soll der baureife Entwurf aufgestellt werden, so dass 1977 mit dem Ausbau der Kläranlage Säckingen begonnen werden kann. Beim Wasserwirtschaftsamt Waldshut werden entsprechend Beihilfen für das Haushaltsjahr 1977 und die folgenden Jahre beantragt.

Die Gebrauchswasserversorgung ist gesichert. Sie erfolgt durch die bestehende Wasserversorgung der Säckinger Stadtwerke. Der Strombedarf wird aus dem Säckinger Stromnetz der Stadtwerke gedeckt.

Die Kosten für die Erschliessungsanlagen betragen voraussichtlich:

a) für den Straßenneubau	DM	720 000,00
b) für die Abwasserbeseitigungsanlagen	DM	30 000,00
c) für die Frischwasserversorgung	DM	300 000,00
d) für die Stromversorgung	DM	85 000,00
e) für die Straßenbeleuchtung	DM	30 000,00
<hr/>		
insgesamt		DM 1 165 000,00
		=====

Säckingen, den 7. September 1976

Bürgermeisteramt

(Handwritten Signature)
(Dr. Nufer)
Bürgermeister